

Satzung der Gruppe METROPOL

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet nach Eintragung in das Vereinsregister „Gruppe Metropol – Wohnen in Gemeinschaft e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch die Entwicklung und Realisierung von Wohnprojekten für Menschen – primär ab der Lebensmitte. Im Rahmen dieses Satzungszweckes informiert der Verein die Öffentlichkeit, Politik und private Interessent/Innen über selbstbestimmte, generationsübergreifende und gemeinschaftliche Wohnformen als Alternative zu den in unserer Gesellschaft vorherrschenden Alten- und Pflegeheimen.

Der Verein setzt sich für eine zeitgemäße Seniorenpolitik und die Abkehr vom bisher vielerorts üblichen Umgang mit alten Menschen ein, die häufig isoliert oder bevormundet leben. Die Verwirklichung von Gemeinschaftlichem Wohnen soll den Interessenten bzw. Mitgliedern im Alter ein stabiles soziales Umfeld, Eigenständigkeit und den Verbleib in der eigenen Wohnung bis zum Lebensende ermöglichen. Zu diesem Zweck haben sich die Vereinsmitglieder der Pflege der Kontakte untereinander und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung verpflichtet.

Der Verein fördert und unterstützt alternative Ansätze für selbstbestimmtes und gemeinschaftlich organisiertes Wohnen im Alter. Damit wirkt er den Ausgrenzungen entgegen, denen Menschen im Alter oft ausgesetzt sind. Stattdessen sollen alte Menschen die Möglichkeit erhalten, so lange wie möglich aktiv am Leben innerhalb der Gesellschaft teilzunehmen und ihren Interessen entsprechend ihre Kompetenzen für die Gemeinschaft einzubringen.

Es ist auch Aufgabe des Vereins, durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit andere Menschen anzuregen, sich rechtzeitig mit der Frage ihres Wohnens im Alter zu befassen und politische Entscheidungsträger und Gremien für dieses Problem zu sensibilisieren.

Gewünscht ist das Einbeziehen des sozialen Umfeldes und des Wohnquartiers in die Wohnprojekte. Durch ehrenamtliche Arbeit und Nachbarschaftshilfe bringen sich die Mitglieder des Vereins in die sozialen Strukturen im Stadtteil ein und fördern Bildung, Kunst und Kultur. In einer toleranten und multikulturellen Stadt wie Frankfurt gehört dazu auch die Förderung von Toleranz im Zusammenleben von Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft.

Der Verein plant Bildungs- und Informationsveranstaltungen, deren Teilnahme für jedermann offen ist, Freizeitaktivitäten für ältere und alte Menschen, gesellige Veranstaltungen, Sport und Exkursionen. Ebenso organisiert der Verein Diskussions- und Gesprächsrunden zu aktuellen Themen im Stadtteil. Ein internationaler Bezug ist dabei erwünscht.

Der Verein unterstützt solidarisch alle Ansätze für die Verbreitung sowie Verwirklichung der Idee des gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Wohnens im Alter durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die anvisierten Wohnprojekte müssen barrierefrei und altengerecht sein und sollten soweit wie möglich die aktuellsten ökologischen Standards realisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3-Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung durch den Vorstand.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen wollen.

Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer aufgrund seiner beruflichen oder politischen Position kommerziellen oder politischen Zielen verpflichtet ist, durch die eine Beeinträchtigung der Neutralität und Unabhängigkeit des Vereins erwartet werden kann.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften werden, die sich ausdrücklich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Verein durch Sach- oder Materialeinlagen oder in sonstiger Weise ideell oder materiell unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für das Wohnen in einem Wohnprojekt des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maß trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Der/die Betroffenen haben ein Recht auf Anhörung.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Beitrag (Beiträge und Spenden)

Die MV legt Höhe und Zahlungsweise des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

Beiträge und Spenden sind nach den Regeln ordentlicher Haushaltsführung zu buchen und der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

§ 6 Unabhängigkeit / Verwendung von Geldern

Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Notwendige Aufwendungen werden gegen Beleg erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV), Organe und Einrichtungen des Vereins

Die MV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Eine ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form, spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Ausnahme: Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der bisherige und der neue Wortlaut muss mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden.

Aus wichtigem Anlass hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.

Kommt eine Abstimmungsmehrheit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung zeitnah und satzungsgemäß einzuberufen.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Alle Schriftstücke sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer ordnungsgemäß aufzubewahren.

Die MV bzw. der Vorstand können Arbeitskreise berufen. Die Teilnehmer können Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder sein. Die Arbeitskreise bearbeiten Themen, die Aufgaben des Vereins und seine Arbeit betreffen.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (= Teamvorstand) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die gleichberechtigt den Teamvorstand bilden.

Der Teamvorstand wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die Vorstand im Sinne § 26 BGB sind. Je zwei Teamvorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. In der öffentlichen Darstellung des Vereins ist der Vorstand an Zwecke und Ziele der Satzung (§ 2) gebunden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt das Mitglied nach, dass bei der letzten Vorstandswahl die höchste Stimmenzahl der nicht gewählten Kandidat/Innen hatte. Ist ein solches Mitglied nicht vorhanden, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Neuwahl kooptieren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandmitglieder aus den ordentlichen Mitgliedern in geheimer Wahl mit mindestens absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn diese ihren Aufgaben nicht im vorgegebenen Maße nachkommen und gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über wichtige von ihm vollzogene Geschäftsvorgänge.

Der/die Kassierer/in berichtet über die Finanzlage des Vereins, erstellt und erörtert den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich abgehalten. Sie sind unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder telefonisch oder per E-Mail erklären. Bei telefonisch gefassten Beschlüssen ist die Unterzeichnung des Protokolls von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen erforderlich.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss wird wirksam, wenn die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des Rechnungsjahres werden jeweils von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dabei werden die zweckgebundene Verwendung und die ordnungsgemäße Belegbarkeit der Vereinsmittel geprüft,

Revisoren können höchstens zweimal direkt hintereinander gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die mit diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird. Die Beschlussfassung über den Auflösungsantrag muss mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen e.V. Adickesallee 67-69, 60322 Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 27. Mai 2013